



18.08.2021

Hygieneplan (ab 30.08.2021)

Liebe Kolleg*innen,
liebe Schüler*innen,
liebe Eltern,

ab dem 30. August gelten neben dem durch das Hessische Kultusministerium veröffentlichten „Hygieneplan 8.0 (Stand: 12. Juli 2021)“ folgende Regelungen:

- Die **Hygiene-Vorgaben des Robert-Koch-Instituts** sind unbedingt einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere:
 - Verzicht auf Körperkontakte (z.B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
 - Regelmäßiges Händewaschen mit Seife
 - Einhaltung der Husten- und Niesen-Etikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
 - Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

- Alle Räume sind mit **Seife** und **Papierhandtuchspendern** sowie **Desinfektionsmittelspendern** ausgestattet.

- Der **Hausmeister** kontrolliert vor Unterrichtsbeginn Seife und Papierhandtücher in den Räumen und die Toiletten. Nach der 1. gr. Pause und nach der 2. gr. Pause werden die Toiletten erneut kontrolliert.

- Alle 20 Minuten ist eine **Stoßlüftung bzw. Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10-20 Minuten), bei heißen Wetterlagen im Hochsommer sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben. (Eine **Kipplüftung** ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.) In den Klassenräumen sollten **in den großen Pausen** vormittags möglichst die Fenster vollständig geöffnet werden. Die Lehrkräfte achten hierbei auf die tagesaktuelle Raumbelastung im Vertretungsplan (z.B. über die UNTIS-App). **Vor der Mittagspause** sind die Fenster zu schließen. **CO₂-Ampeln** in allen Räumen unterstützen beim fachgerechten Lüften.

- Die Schüler*innen **waschen** sich vor dem Unterricht und bei Bedarf (z.B. vor dem Essen) im Unterrichtsraum die **Hände mit Seife**. Alternativ hierzu können die Schüler*innen die **Desinfektionsmittelspender** in den Räumen nutzen oder auch **eigene Desinfektionsfläschchen** mitbringen und sich damit die Hände zu Unterrichtsbeginn desinfizieren. In den **Turnhallen** werden die Hände nach dem Betreten desinfiziert.
- Die **gemeinsame Nutzung von Gegenständen** sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung unvermeidbar sein (z.B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden. Auch in den **Computerräumen** müssen vor und nach der Benutzung die Hände desinfiziert und die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- **Im Schulgebäude (Pausenhalle, Gänge, Flure, Treppenhäuser) muss eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) bis zur Einnahme eines Sitzplatzes getragen werden! Beim Verlassen des Sitzplatzes, z.B. um an die Tafel zu gehen, ist die Maske wieder anzulegen.** Ab einer regionalen 7-Tage-Inzidenz von über 100 oder einem Ausbruchgeschehen an der Schule gilt eine Maskenpflicht auch wieder am Platz im Unterricht. **In den ersten beiden Unterrichtswochen nach den Sommerferien gilt die Maskenpflicht auch am Platz im Unterricht.**
- Eine medizinische Maske muss **nicht** getragen werden
 - soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist,
 - soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des **Ausübens von Sport** oder beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten
 - von Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können (Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht älter als 3 Monate ist).
- Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** geachtet werden, u.a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- **Schüler*innen** dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre schulische Veranstaltungen nicht besuchen, wenn sie selbst oder Angehörige **Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus**, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns aufweisen. Darüber hinaus dürfen **Schüler*innen** den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange **Angehörige des gleichen Hausstandes einer Quarantänemaßnahme** (individuell angeordnete Absonderung aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder generelle Absonderung aufgrund einer

nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2) unterliegen. Das Fehlen der Schüler*innen gilt als entschuldigt. Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen.

- Am Präsenzunterricht und anderen schulischen Veranstaltungen dürfen nur Schüler*innen teilnehmen, die über den **Nachweis eines negativen Testergebnisses** – entweder aufgrund eines professionellen Schnelltests oder aufgrund eines Antigen-Selbsttests in der Schule – verfügen. Keinen Test vorweisen müssen von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf 6 Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen sowie Teilnehmer*innen an Abschlussprüfungen; auch diesen werden jedoch Testungen angeboten. **Am GBG finden die Tests montags und donnerstags statt, in den ersten beiden Wochen nach den Sommerferien montags, mittwochs und freitags.** Die Schüler*innen erhalten nach den Sommerferien ein **Testheft**, in dem die Testung in der Schule dokumentiert wird. Der dort vermerkte negative Nachweis kann dann auch im privaten Bereich verwendet werden, wenn die Vorlage eines Testergebnisses erforderlich ist (z.B. beim Besuch eines Kinos oder eines Restaurants).



- Beim Auftreten einer **akuten Erkrankung** in der Schule mit Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, soll die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und, bei Minderjährigen, Abholung durch die Erziehungsberechtigten. **Die betroffene Person darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt, die bestätigt, dass die Person untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.** Das weitere Vorgehen wird durch die Schulleitung mit dem Staatlichen Schulamt und dem Gesundheitsamt besprochen.
- Schüler*innen können **von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet** werden. Abgemeldete Schüler*innen sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
- Die Verwendung der **Corona-Warn-App** wird empfohlen. Hierzu darf entgegen der Regel 1 der „Ordnung für digitale Endgeräte“ (s. Schulordnung, Stand: August 2020) das Smartphone eingeschaltet (aber stummgeschaltet!) in der (Hosen-)Tasche bleiben. Ansonsten gilt die „Ordnung für digitale Endgeräte“ unverändert.
- Es gelten für bestimmte Räume **Zugangsbeschränkungen** (Toiletten, Sekretariat, Planung, Oberstufenbüro, Bibliothek, usw.). Die entsprechenden Aushänge zur Personenzahl sind zu beachten!
- Bzgl. **Gesang und Nutzung von Blasinstrumenten** in geschlossenen Räumlichkeiten sind die Vorgaben des Hygieneplans 8.0, Anlage 3, einzuhalten.

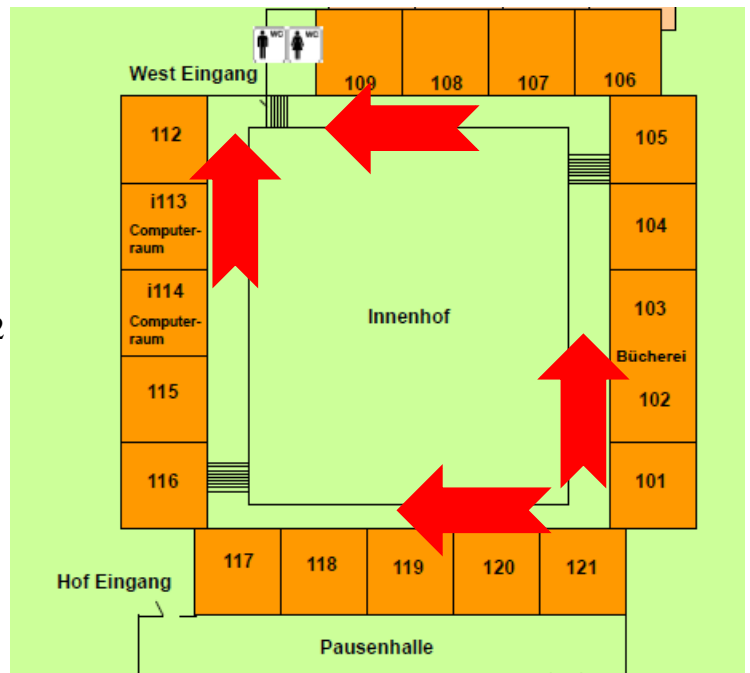
- In den Klassen- und Kursräumen sollen **möglichst feste Sitzordnungen** eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
- Vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen, nach Unterrichtsende und in Freistunden ist ein **Aufenthalt in den Gängen und Fluren** untersagt. Die Gänge und Räume dürfen erst zu Unterrichtsbeginn aufgesucht werden. Bei starkem Regen oder ähnlichen extremen Witterungsverhältnissen erfolgt eine Durchsage, die auch eine Nutzung der Gänge und Flure erlaubt.
- **Essen und Trinken** ist in den Gängen und Fluren und in der Pausenhalle verboten. Es gilt dort die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

- Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen sicherzustellen, gelten für den Neubaubereich besondere **Wegeführungen**:
 - **Eingänge:** zwischen 411 und 412 bzw. zwischen 424 und 430 bzw. zwischen 432 und 440 (für die Räume 440, 441, 442, 443 und 540, 541, 542, 543)
 - **Ausgänge:** zwischen 411 und 412 bzw. zwischen 413 und 421 bzw. zwischen 442 und 443 bzw. zwischen 542 und 543 (Rettungstreppe)



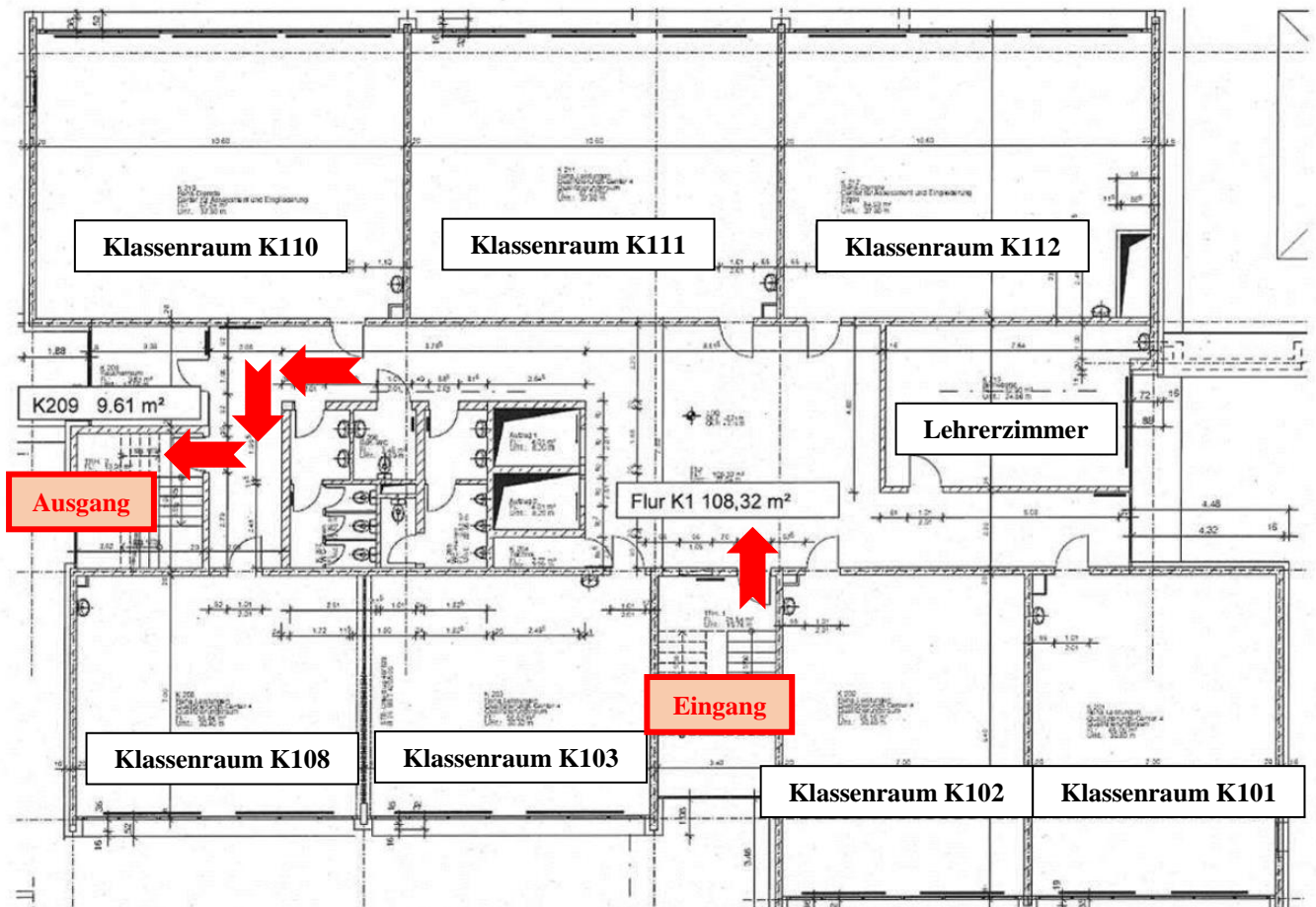
- Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen sicherzustellen, gelten für den 100er-Bereich besondere **Wegeföhrungen**:

- **Eingänge:** bei 101 bzw. bei 121
- **Ausgänge:** zwischen 109/112



- Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen sicherzustellen, gelten für das Berufsförderungswerk besondere **Wegeföhrungen**:

- **Eingang:** vorderes Treppenhaus
- **Ausgang:** hinteres Treppenhaus



- Der **Fahrstuhl im Berufsförderungswerk** darf nicht benutzt werden (Ausnahme: Personen mit körperlicher Beeinträchtigung wie z.B. Rollstuhl od. Krücken).
- Der Wetteraukreis als Schulträger gewährleistet eine **tägliche Reinigung** der genutzten Räume, insbesondere der Toiletten.
- **Mensa und Kiosk** haben regulär geöffnet, allerdings mit gewissen Einschränkungen:
 - Der **Kiosk in der Pausenhalle** hat in den großen Pausen und in der Mittagspause geöffnet. Es kann dort nur mit Bargeld bezahlt werden. Beim Anstehen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!
 - Der **Kiosk in der Mensa** ist nur in den großen Pausen geöffnet, nämlich von 9.20h bis 9.30h bzw. 11.10h bis 11.20h. Es kann dort nur mit Chip bezahlt werden. Beim Anstehen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen! Beim Eintreten sind die Hände zu desinfizieren!
 - Vorbestelltes **Mittagessen** kann von 13.00h bis 13.45h in der Mensa verpackt abgeholt werden. Es kann dort nur mit Chip bezahlt werden. Beim Anstehen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen! Beim Eintreten sind die Hände zu desinfizieren! Besteck (und ggf. Getränke) muss selbst mitgebracht werden! Es stehen nur begrenzt Sitzplätze zur Verfügung, so dass ggf. das Essen mitgenommen und beispielsweise im Atriumsbereich verzehrt werden muss.
- Der Hygieneplan des Georg-Büchner-Gymnasiums ist unbedingt einzuhalten. Bei Nicht-Einhaltung können **pädagogische Maßnahmen** oder **Ordnungsmaßnahmen** ausgesprochen werden, z.B. der Ausschluss von Schüler*innen für den restlichen Unterricht des Tages.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Treber
(Schulleiter)